

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	68 GE 989
Datum:	15. NOV. 1989
Verteilt	17. 11. 89 <i>debe</i>

Wien, 14. Nov. 1989

A. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Berufung der Geschworenen und Schöffen
(Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG) -
Stellungnahme

In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:

[Signature]
(Dr. Ernst Markel)
Präsident

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:

[Signature]
(Dr. Günter Woratsch)
Vorsitzender

25 Anlagen

VEREINIGUNG
DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

BUNDESSEKTION RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Betrifft: Entwurf eines Geschworenen- und
Schöffengesetzes - GSchG

S t e l l u n g n a h m e

Die Landesvertretungen der österreichischen Richter und Staatsanwälte nehmen zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf ist wegen der erheblichen Vereinfachung des Verfahrens zur Berufung der Geschworenen und Schöffen grundsätzlich zu begrüßen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

1. Zu § 2 Z 1:

Der in dieser Gesetzesstelle verwendete Begriff "Verfassung" beinhaltet zuwenig objektive Kriterien und erscheint es daher zweckmäßiger, auf die im § 273 Abs.1 ABGB umschriebenen sachlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters zurückzugreifen. Dies ungeachtet des Umstandes, daß nunmehr die Wählerevidenz zur Ermittlung dieser Personen herangezogen und damit ein bestimmter Personenkreis von vornherein ausgeschlossen wird.

Nach § 5 Abs.1 des Entwurfes sind die für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen in Frage kommenden Personen aus der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601) durch ein Zufallsverfahren zu er-

.../2

- 2 -

mitteln. In dieser Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die - neben anderen Voraussetzungen - vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind. Im § 24 NRW 1971 (BGBl.Nr. 391/1970, i.d.F. BGBl.Nr. 136/1983) war der Wahlausschließungsgrund der mangelnden Handlungsfähigkeit vorgesehen: Vom Wahlrecht waren Personen ausgeschlossen, "denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist". Diese Personengruppe war somit von der Aufnahme in die Wählerevidenz von vornherein ausgeschlossen.

Diese Bestimmung ist vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1987, G 109/87, aufgehoben worden. Die Aufhebung ist mit Ablauf des 30. September 1988 in Kraft getreten; frühere gesetzliche Bestimmungen sind nicht wieder in Kraft getreten (BGBl.Nr. 19/1988). Der Verfassungsgerichtshof führte dazu im wesentlichen aus, daß § 24 NRW den Wahlrechtsausschluß nur von der tatsächlichen Sachwalterbeigabe abhängig mache, § 273 Abs.2 ABGB aber eine Sachwalterbestellung in jenen Fällen untersage, in denen ein psychisch Kranker oder ein geistig Behinderter infolge anderer Hilfe (etwa im Rahmen der Familie oder durch Einrichtung der öffentlichen Behindertenhilfe) in die Lage versetzt werden könne, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß selbst zu besorgen, worin eine sachlich nicht zu rechtfertigende Differenzierung liege, was aber bedeute, daß die genannte Bestimmung den Kreis der Schutzbefohlenen im Sinne des § 273 ABGB gleichheitswidrig benachteilige.

Es wird daher vorgeschlagen, diesen Ausschließungsgrund schon im Hinblick auf das im § 15 des Entwurfes vorgesehene Verfahren zu konkretisieren und bei § 2 Z 1 folgenden Zusatz anzufügen:

....; "dazu gehören insbesondere Personen, bei denen die sachlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 Abs.1 ABGB gegeben oder die dem Mißbrauch von Alkohol oder Suchtgiften ergeben sind".

.../3

- 3 -

Letztere Gruppe von Personen wäre deshalb anzuführen, weil weder Mißbrauch von Alkohol noch von Suchtgift an sich Anlaß zur Sachwalterbestellung ist, es sei denn, es käme eine psychische Krankheit oder geistige Behinderung darin zum Ausdruck (H.Pichler, Das neue Sachwalterrecht, JBl.1984, S.226).

2. Zu § 2 Z 3:

Gemäß der mit 1.Jänner 1990 in Kraft tretenden Bestimmung des § 6 Abs.2 Tilgungsgesetz unterliegen gerichtliche Verurteilungen bis zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister. Da aber nach § 6 Abs.6 Satz 2 TilgungsG eine Beschränkung der Auskunft auch dann Platz greift, wenn eine Person nicht öfter als viermal und dabei in keinem Fall zu einer höheren als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die Summe der Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen neun Monate nicht übersteigt, besteht die Möglichkeit, daß derartige Personen als Geschworene und Schöffen zugelassen werden.

Es erscheint daher zweckmäßiger, den Ausschlußgrund des § 2 Z 3 nicht auf die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister, sondern auf ein geringeres Ausmaß der bisher über die betreffende Person verhängten Unrechtsfolgen abzustellen.

3. Zu § 2 Z 4:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Grenze von 6 Monaten sollte auf 3 Monate herabgesetzt werden, um zu verhindern, daß als Geschworener oder Schöffe auch eine Person agieren kann, gegen die z.B. ein Strafverfahren wegen eines nicht qualifizierten Diebstahls oder Betruges anhängig ist.

4. Zu § 4 Z 2:

Dieser neu eingeführte generelle Befreiungsgrund birgt die Gefahr in sich, daß damit de facto eine Befreiung einzelner Berufsgruppen weiter fortbesteht und zu einer negativen Personenauslese führt. Insbesondere der auf eine "unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung"

.../4

- 4 -

gestützte Befreiungsantrag wird in der Praxis nicht effektiv zu überprüfen sein und zu einer großzügigen Handhabung führen.

5. Zu § 15 Abs.3:

Im Zusammenhang mit der im Entwurf vorgesehenen Entscheidung nach § 15 Abs.3 sollte auch im Text klargestellt werden, daß die Präsidenten der Gerichtshöfe I.Instanz, wenn sie über eine Beschwerde gegen einen Beschluß des Vorsitzenden gemäß § 15 Abs.3 entscheiden, dies nicht als Organ der Justizverwaltung geschieht.

Wien, am 14. November 1989